

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 001/22****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeirat Zossen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	19.01.2022	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	26.01.2022	Entscheidung		Ö

Betreff:**Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Südlich Gerichtstraße 20" in Zossen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen
oder
2. die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden mit dem laut Protokoll aufgeführten Änderungen angenommen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf _____ besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Zossen beschloss am 22. Juni 2021 die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“ vom 19. Mai 2021.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte im Zeitraum vom 02. August 2021 bis einschließlich 03. September 2021.

Mit Schreiben vom 02. August 2021 wurden auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstige von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Innerhalb der Offenlage ist eine Bürgerstellungnahme eingegangen.

Aufgrund von Ergänzungen während der vorangegangenen öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB – mit einer Kurzbegründung – erneut öffentlich ausgelegt. Der Auslegungszeitraum war vom 04. Oktober bis einschließlich 18. Oktober.

Mit Schreiben vom 04. Oktober 2021 wurden die Behörden und sonstige von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Innerhalb der erneuten Offenlage ist keine Stellungnahme aus der Bürgerbeteiligung eingegangen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie der Umgang mit ihnen und den jeweiligen Abwägungsergebnissen wurden in der beiliegenden Abwägungstabelle zusammengetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Abwägungstabelle

ABWÄGUNGSTABELLE ZUM BEBAUUNGSPLAN „SÜDLICH GERICHTSTRASSE 20“
- NACH ÖFFENTLICHER AUSLEGUNG DES ENTWURFS - STAND NOVEMBER 2021 -

Lfd. Nr.	Bürger / TÖB	Stellungs- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Schlagwort	Flur- stück(e)	Abwägungsvorschlag und Begründung	Empfehlung	Bau- ausschuss	SVV
Abwägungsbedarf									
1	Bürger [B 1.1]	./.	<ul style="list-style-type: none"> ◆ In der nunmehr vorliegenden Erschließungsvariante 4 sind im Plangebiet keine Stellplätze für Anwohner aus der Delbrücker Straße, gleichzeitig aber die Delbrücker Straße für durchfahrende Ver- und Entsorgungsfahrzeuge vorgesehen. ◆ Da in der Delbrücker Straße auf den Baugrundstücken nicht genügend Stellplätze vorhanden sind, parken schon jetzt zwischen 5 und 10 Kfz auf der Fahrbahn. 	Straßenver-kehrsfächen	alle	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hier liegt ein Missverständnis vor: zwar sahen die Varianten 1 bis 3 im Plangebiet Stellplätze unweit der Delbrücker Straße vor, aber nicht für Anwohner im Plangebiet – und deren Gäste. Es werden für die Ver- und Entsorgung im Plangebiet dieselben Fahrzeuge wie in der Delbrücker Straße eingesetzt, die Verkehrsbelastung erhöht sich also nicht – es entfällt sogar ein Wendevor-gang. ◆ Sowohl nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) als auch der Stellplatzsetzung der Stadt Zossen sind die notwendigen Stellplätze auf den Baugrundstücken (oder öffentlich-rechtlich gesicherten Flächen) herzustellen – für die Baugrundstücke in der Delbrücker Straße also dort und nicht im Plangebiet „Südlich Gerichtstraße 20“. 	NB		
2	Bürger [B 1.2]	./.	<ul style="list-style-type: none"> ◆ In der Delbrücker Straße gibt es keine Gehwege, so dass Fußgänger durch die künftig in beiden Richtungen durch die Delbrücker Straße fahrende Kfz gefährdet werden. 	Straßenver-kehrsfächen	alle	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Da die Delbrücker Straße keine Einbahnstraße ist, herrscht bereits jetzt Zweirichtungsverkehr. Außerdem erhöht sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge aus dem Plangebiet nicht, da sie bereits für die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke in der Delbrücker Straße eingesetzt werden. 	NB		
3	Bürger [B 1.3]	./.	<ul style="list-style-type: none"> ◆ In der Delbrücker Straße sind zwar Leuchten für den Gehweg vorhanden, aber der Gehweg wurde nicht gebaut. 	Straßenver-kehrsfächen	alle	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Auf der Straßenseite, auf der die Leuchten stehen, ragen die privaten Baugrundstücke bis fast unmittelbar an die Fahrbahnkante; dort sollte also auch kein öffentlicher Gehweg gebaut werden. 	NB		
4	Bürger [B 1.4]	./.	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Sollen die Anwohner kontrollieren, wer legal und wer illegal durch die Delbrücker Straße fährt? 	Straßenver-kehrsfächen	alle	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Mit dem Tiefbauamt und dem Ordnungsamt wurde abgestimmt, dass <ul style="list-style-type: none"> ◆ am nordöstlichen Ende der Delbrücker Straße das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz „Ver- und Entsorgung frei“ und ◆ im Plangebiet auf der Höhe der südlichen T-Kreuzung das Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten – Anlieger frei“ aufgestellt werden. Verstöße sind von der Ordnungsbehörde zu ahnden. Bauliche Maßnahmen werden seitens der Ämter nicht für erforderlich gehalten. 	B		

Lfd. Nr.	Bürger / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Schlagwort	Für- stück(e)	Abwägungsvorschlag und Begründung	Empfe- lung	Bau- ausschuss	SVV
5	Gemeinde Rangsdorf [7]	04.08.21	<ul style="list-style-type: none"> Zumindest ein Teil der künftigen Bewohner des Plangebiets wird mit dem Pkw nach Berlin zur Arbeit fahren und damit die Verkehrsbelastung auf der B 96 in der Gemeinde Rangsdorf erhöhen. Die Stadt Zossen sollte ein Verkehrskonzept erarbeiten und Möglichkeiten zur Verringerung der Belastung der Gemeinde Rangsdorf prüfen. 	Straßenverkehr	alle	<ul style="list-style-type: none"> Es ist richtig, ein Teil der künftigen Bewohner des Gebietes wird mit dem Pkw nach Berlin pendeln; es ist aber sicherlich auch richtig, dass ein anderer Teil mit der Regionalbahn nach Berlin fahren wird, da die Verbindung schon heute attraktiv ist und durch den geplanten Streckenausbau bis 2025 und die vollständige Erneuerung des Bahnhofs Zossen noch weiter verbessert werden wird. Zudem sind nur 24 Baugrundstücke geplant, so dass die zusätzliche Belastung gering sein wird. Erstens beträgt die Entfernung nur ca. 2,5 bis 3 km und kann unschwer zu Fuß oder mit dem Fahrrad überwunden werden und zweitens verkehren auf dieser Strecke mehrere Buslinien. 	NB		
6	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.2]	03.09.21	<ul style="list-style-type: none"> Die Entfernung des Plangebiets vom Bahnhof ist so groß, dass der größte Teil der künftigen Bewohner das Regionalbahnangebot nicht nutzen wird. In der Begründung wird bisher nicht dargelegt, warum der B-Plan aufgestellt werden muss, welche Planungsziele nicht umsetzbar, welche städtebaulichen Probleme nicht lösbar, welche bodenrechtlichen Spannungen zu erwarten wären, wenn der B-Plan nicht aufgestellt würde. Außerdem ist ausdrücklich zu begründen, warum eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird. 	Planverfahren	alle	<ul style="list-style-type: none"> Die Begründung wird ergänzt. 	B		
7	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.5]	03.09.21	<ul style="list-style-type: none"> Der Ausschluss des Baus von Garagen und Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücken müsste nach § 23 Abs. 5 BauNVO erfolgen. 	Garagen und Stellplätze	alle	<ul style="list-style-type: none"> Die Festsetzung erfolgt nach § 12 Abs. 6 BauNVO. 	NB		
8	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.6]	03.09.21	<ul style="list-style-type: none"> Die textliche Festsetzung (TF) 7.2 ist unbestimmt, da auf den zu pflanzenden Baum im Vorgarten Bezug genommen wird. Es ist nicht eindeutig, wo der zweite Baum gepflanzt werden soll. 	Anpflanzung von Bäumen	alle	<ul style="list-style-type: none"> Auf jedem Baugrundstück müssen mindestens zwei Bäume gepflanzt werden, davon (mindestens) einer im Vorgarten, der zweite an beliebiger Stelle auf dem Baugrundstück. Die Festsetzung ist eindeutig und bestimmt. 	NB		
9	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.7]	03.09.21 21.10.21	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff der mehrschichtigen, geschlossenen Gehölzpflanzung in der TF 8 ist unbestimmt; außerdem gibt es für die Pflicht zur dauerhaften Erhaltung keinen bodenrechtlichen Bezug. 	Anpflanzung	alle	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff der mehrschichtigen, geschlossenen Gehölzpflanzung ist u.a. im „Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Bonn 1999, hinreichend bestimmt. Die dauerhafte Erhaltung dient dem Ausgleich der durch den B-Plan ermöglichten Eingriffe, woraus sich der bodenrechtliche Bezug ergibt. 	NB		
10	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.9]	03.09.21 21.10.21	<ul style="list-style-type: none"> In der Begründung fehlen Erläuterungen zur Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche (Kita). 	Gemeinbedarfsfläche	div.	<ul style="list-style-type: none"> Die Begründung wird ergänzt. 	B		

<i>Ihd. Nr.</i>	<i>Bürger / TGB</i>	<i>Stellung- nahme vom</i>	<i>Inhalt der Stellungnahme</i>	<i>Schlagwort</i>	<i>Für- stück(e)</i>	<i>Abwägungsvorschlag und Begründung</i>	<i>Empfeh- lung</i>	<i>Bau- ausschuss</i>	<i>SVV</i>
11	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.12]	03.09.21	♦ Die Hochdruckerdgasleitung der NBB ist als nachrichtliche Übernahme zu kennzeichnen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.	Nachrichtliche Übernahme	70/5	♦ Der Anregung wird gefolgt.	B		
12	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.16]	03.09.21 21.10.21	♦ Weder in der Begründung noch in der Planzeichnung werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen benannt.	Rechtsgrundlagen	alle	♦ Die Rechtsgrundlagen werden jeweils in der Prämie der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	NB		
13	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.18]	21.10.21	♦ In der Begründung fehlt der letzte Satz der TF 1.1 und eine entsprechende Erläuterung.	Begründung	alle	♦ Die Begründung wird ergänzt.	B		
14	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.20]	21.10.21	♦ Die Lage des geplanten Löschwasserbrunnens kann der Planzeichnung nicht entnommen werden.	Brandschutz	alle	♦ In die Begründung wird ein Verweis auf die entsprechenden Abbildungen aufgenommen.	B		
15	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.22]	21.10.21	♦ In der TF 7.2 (Anpflanzungen auf den Baugrundstück) fehlt die Zahl der insgesamt zu pflanzenden Bäume.	Anpflanzungen	alle	♦ Die Zahl ergibt sich aus der Festsetzung und muss nicht ausdrücklich benannt werden.	NB		
16	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.23]	21.10.21	♦ In die Planzeichnung sollten Maße für die Breite der Verkehrsächen, der Tiefe der Vorgärten und der Flächen für die Anpflanzung aufgenommen werden.	Planzeichnung	alle	♦ Der Anregung wird gefolgt.	B		
17	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.24]	21.10.21	♦ Für die Hochdruckerdgasleitung der NBB ist ein Leitungssrecht festzusetzen.	Leitungssrecht	70/5	♦ Nein, die Leitung wird nachrichtlich übernommen (s. lfd. Nr. 11).	NB		
18	Landkreis Teltow-Fläming, Kreiseentwicklung [14.25]	21.10.21	♦ In der TF 10.1 ist der Höhenbezug zu ergänzen (z.B. wie in der TF 10.2).	Einfriedungen	alle	♦ Der Anregung wird gefolgt.	B		
19	Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt [19]	21.10.21	♦ Ein Schutzstreifen für Fußgänger ist nach der STVO nicht vorgesehen. Grundsätzlich dürfen Markierungen und Beschilderungen nach der STVO nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein. Entsprechend sind diesbezügliche Hinweise aus der Begründung zu entfernen.	Straßenverkehr	alle	♦ Es werden keine Regelungen nach STVO zur Festsetzung vorgeschlagen, da hierfür keine Rechtsgrundlage im BauGB vorhanden ist. Die textlichen und zeichnerischen Erläuterungen in der Begründung sind nicht rechtsverbindlich, sondern sollen nur aufzeigen, welche Lösungen es gibt; daher soll die Begründung diesbezüglich unverändert bleiben.	NB		

Lfd. Nr.	Bürger / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Schlagwort	Flur- stück(e)	Abwägungsvorschlag und Begründung	Empfe- lung	Bau- ausschuss	SVV
Hinweise									
20	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum [3]	04.08.21	• Hinweise zum Vorgehen bei der Entdeckung von Bodendenkmälern.	Denkmalschutz	alle	♦ Die Hinweise werden in die Begründung und/oder Planzeichnung aufgenommen.			
Dahme-Nuthe-Wasser (Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden) [4]	17.09.21	♦ Hinweise zum Versorgungsnetz, der inneren Er-schließung des Plangebietes, der Niederschlagswasserentsorgung und der Löschwasserversor-gung.	Ver- und Entsorgung	alle					
Deutsche Telekom [5]	04.08.21	♦ Hinweise zum Versorgungsnetz und zu Baum-pflanzungen.	Ver- und Entsorgung	alle					
Gemeinsame Landes-planungsabteilung [8]	31.08.21	♦ Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung an gepasst.	Raum-ordnung	alle					
Landesamt für Umwelt, Technischer Umwelt-schutz [10]	19.08.21 13.10.21	♦ Entsprechend der Anregung vom 19.08.21 wurde für das WA1 (Flurstück 576) eine textliche Fest-setzung getroffen; die Begründung ist entspre-chend zu ergänzen.	Immissions-schutz	576					
Landesbetrieb Straßenwe-sen [12.2]	30.09.21	♦ Hinweise zur Straßenplanung (s.a. Ifd. Nr. 20).	Straßenver-kehrsfächchen	alle					
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände [13.2]	02.09.21	♦ Hinweise zur naturnahen Gestaltung im Plange-biet.	Natur und Landschaft	alle					
Landkreis Teltow-Fläming, Ordnungsamt [19]	13.08.21 14.10.21	♦ Hinweise zum Brandschutz.	Brandschutz	alle					
Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutz-behörde [22.2]	23.08.21	♦ Hinweise zur Eingriffsstreuung, der rechtlichen Si cherung der Ausgleichsmaßnahmen und dem Ar-tenschutz.	Eingriff, Aus-gleich & Ar-tenschutz	alle					
Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutz-behörde [22.3]	23.08.21	♦ Hinweise zum Umweltbericht.	Umwelt-bericht	alle					
Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt [23]	17.08.21 20.10.21	♦ Hinweise für Bohrungen für Wärmeppumpenanla-gen.	Bohrungen	alle					
Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg [24]	09.08.21	♦ Hinweise zu Mindestabständen bei Baumpfanzun-druckleitung.	Gasleitung	70/5					
Regionale Planungsge-meinschaft Havelland-Flä-ming [25]	20.08.21	♦ Der Bebauungsplan ist mit den Zielen der Regio-nalplanung vereinbar.	Raum-ordnung	alle					
Südbrandenburgischer Ab-fallzweckverband [26]	19.08.21	♦ Hinweise zur Abfallentsorgung.	Ver- und Ent-sorgung	alle					
Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.21]	21.10.21	♦ In der Begründung sind im Kapitel 3.6 die Aussa-ge zur Altlast an die im Kapitel 2.6 anzupassen.	Altlasten	412					

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Bürger / TÖB</i>	<i>Stellung- nahme vom</i>	<i>Inhalt der Stellungnahme</i>	<i>Schlagwort</i>	<i>Für- stück(e)</i>	<i>Abwägungsvorschlag und Begründung</i>	<i>Empfeh- lung</i>	<i>Bau- ausschuss</i>	<i>SVV</i>
<i>kein Abwägungsbedarf</i>									
21	Landesbetrieb Straßenwe- sen [12.1]	30.09.21	<ul style="list-style-type: none"> Der Anbindung des Plangebiets an die B 246 wird – unter der Auflage der (bereits erfolgten) Zustim- mung der UNB zur Fällung einer Kastanie – zuge- stimmmt. 	Straßenver- kehrsflächen	alle	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigt die Planung. 	bb		
22	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände [13.1]	02.09.21 14.10.21	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausgleichsfläche für Zauneidechsen sollte zeitnah nach Zauneidechsen abgesucht werden, um den Erfolg der Maßnahme garantieren zu können. Die Ausgleichsfäche sollte mit Sträuchern gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet abgesichert werden. Zudem wäre eine Vergrößerung der Ausgleichsfäche wünschenswert. Die Besucherlenkung sollte nicht innerhalb des neu anzulegenden Habitats, sondern um dieses herum erfolgen. Für den Ausgleich betr. des Grasnelken-Raublatt- schwingel-Rasens wird empfohlen, die Samen ab- zusammeln oder die vorhandenen Pflanzen umzu- setzen; für die Neuansiedlung würde sich die Ausgleichsfäche für die Zauneidechsen eignen. 	Ausgleichs- maßnahmen	alle	<ul style="list-style-type: none"> Für beide Maßnahmen (Fauna und Flora) liegen ein detailliertes Maßnahmenkonzept und die Aus- nahmegenehmigungen der UNB vor, und zwar <ul style="list-style-type: none"> für das gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG vom 02.11.21 (AZ: 42389/21/672) und für den Artenschutz (Zaunidechsen) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom 06.09.21 (AZ: 41652/21/72). 	bb		
Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutz- behörde [22.1]	23.08.21		<ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Grasnelken-Rauh- blattschwingel-Rasen), dessen Inanspruchnahme und Ausgleich einer Ausnahmegenehmigung der UNB bedürfen. 	Gesetzlich geschütztes Biotop	Planverfah- ren	<ul style="list-style-type: none"> Der Antrag wurde bereits gefolgt. 	bb		
23	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.1]	03.09.21	<ul style="list-style-type: none"> Da während der TÖB-Beteiligung bei der UNB Unterlagen überarbeitetes Maßnahmenkonzept nachgereicht wurden, ist die Beteiligung zu wiederholen. 						
Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.3]	03.09.21		<ul style="list-style-type: none"> Die TF 2.2 (Grundflächenzahl [GRZ]) kann entfallen, da zeichnerisch hinreichend bestimmt. 						
Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.4]	03.09.21		<ul style="list-style-type: none"> Da Nebenanlagen in der TF 3.1, Satz 1, für unzulässig erklärt werden, ist unklar, welche baulichen Anlagen im Satz 2 für zulässig erklärt werden sollen. 						
Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.8 & 14.11]	03.09.21		<ul style="list-style-type: none"> In der Legende fehlen die Erläuterungen für die Einfahrten und die Flächen für Ver- und Entsorgung. 	Legende	alle				
Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.10]	03.09.21		<ul style="list-style-type: none"> Die öffentliche Parkfläche ist nicht als Straßenver- kehrsfläche, sondern als Verkehrsfläche besonde- rer Zweckbestimmung festzusetzen. 	Verkehrs- flächen	div.				
Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung [14.13]	03.09.21		<ul style="list-style-type: none"> In der Legende ist die Rechtsgrundlage für die Flä- chen zum Anpflanzen zu korrigieren und die Be- gründung entsprechend zu ergänzen. 	Flächen zum Anpflanzen	div.				

EErfärtung der verwendeten Abkürzungen: bb = bereits berücksichtigt; B = Berücksichtigung, tb = teilweise Berücksichtigung; NB = Nichtberücksichtigung; KA = kein Abwägungsbedarf